

# **Satzung für den Sportverein SV Viktoria Wasserliesch/Oberbillig 1919 e.V. (so beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 04.03.2022)**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der 1919 in Wasserliesch gegründete Sportverein führt den Namen „SV Viktoria Wasserliesch/Oberbillig 1919 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Wasserliesch. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen. (Unter AB: 14 VR1934)  
Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesdachverbände.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 3 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

3. Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, so ist die Austrittserklärung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

## **§ 4 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,

- c) Vereinsausschluss.

## **§ 5 Beiträge**

1. Der monatliche Beitrag sowie außerordentliche Beiträge werden auf Mitgliederversammlungen bis auf Widerruf festgesetzt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlungen**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung, Generalversammlung) findet jährlich in den ersten 3 Kalendermonaten statt.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch Veröffentlichung im Wochenblatt der Gemeinden Wasserliesch und Oberbillig. Erfolgt keine Einladung zu der Mitgliederversammlung durch die Presse, so ist durch persönliches Anschreiben einzuladen.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstands,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
9. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
10. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten waren, und dem Vorstand nicht 8 Tage vor der Mitgliederversammlung vorlagen, kann nur beraten werden, wenn die

Versammlung mit Stimmenmehrheit beschließt, dass der Punkt in die Tagesordnung aufgenommen wird.

## **§ 9 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet.
3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassierer des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
    - dem Präsidium, bestehend aus 3 Mitgliedern
    - dem 1. Geschäftsführer
    - sowie dem 1. Kassierer
  - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus
    - geschäftsführendem Vorstand
    - dem 2. Kassierer
    - dem 2. Geschäftsführer
    - dem Jugendleiter
    - den Abteilungsleitern
    - den Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Es vertritt den Verein gesetzlich und außergerichtlich. Je 2 gemeinschaftlich handelnde Personen des Präsidiums sind vertretungsberechtigt. Ausgenommen davon ist der Zahlungsverkehr, für den der 1. und der 2. Kassierer auch jeweils allein zeichnungsberechtigt sind.
3. Das Präsidium leitet den Verein und beruft in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer die Sitzungen ein. Die Sitzungen des Vereins werden vom Präsidium geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
  - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) die Bewilligung von Ausgaben,
  - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.
6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

## **§ 11 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für Vereinsveranstaltungen Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

## **§ 12 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Sitzungen des Vereins, Vorstands etc. ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter oder Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Ehrungen**

Ehrungen verdienter Mitglieder werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird einmal im Jahr durch die gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Wasserliesch, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

**04. März 2022**